



Servicehandbuch für Ausstellende



Fotos: AGA Kongress 2024



Inhaltsverzeichnis

- 01** Allgemeine Informationen
- 02** Ansprechperson
- 03** Stichwortverzeichnis A-Z
- 04** Events
- 05** Anfahrt / Anlieferung

Anhang

Bestellformular Spediteur | AGB Intercongress GmbH



01 Allgemeine Informationen

Veranstaltungslocation:



CCH – Congress Center Hamburg
Congressplatz 1
20355 Hamburg
www.cch.de



Vorgezogener Aufbau:

Dienstag, 09.09.2025
08.00 – 18.00 Uhr

Ein vorgezogener Aufbau ist nur gegen Voranmeldung möglich und kostenpflichtig. Bitte nutzen Sie hierfür die Bestellfunktion im Intercongress-Ausstellerportal

Aufbauzeiten:

Mittwoch, 10.09.2025
08.00 – 22.00 Uhr

Veranstaltungszeiten:

Donnerstag, 11.09.2025
09.00 – 18.30 Uhr

Freitag, 12.09.2025
08.30 – 17.45 Uhr

Samstag, 13.09.2025
07.30 – 12.00 Uhr

Abbauzeiten:

Samstag, 13.09.2025
13.30 – 22.00 Uhr

02 Ansprechperson



Intercongress GmbH
Christian Steiger
Tel. +49 761 69699-249
christian.steiger@intercongress.de





03 Stichwortverzeichnis A - Z

Abhängungen

Abhängungen sind im Ausstellungsbereich nicht möglich.

Abfallentsorgung

Die Ausstellenden werden gebeten, keine Verpackungsmaterialien in der Veranstaltungslage zu hinterlassen. Für die Entsorgung von Standbaumaterialien oder größerer Abfallmengen sind die Ausstellenden selbst verantwortlich. Die Entsorgung zurückgelassenen Abfalls ist kostenpflichtig.

Abholung

Die Abholung von Standmaterialien vom Messestand kann nach Kongressende am Samstag, 13.09.2025 von 13.30 Uhr bis spätestens 22.00 Uhr erfolgen. Eine Zwischenlagerung bis Montag, den 15.09.2025 ist möglich, muss aber zuvor über den Spediteur bestellt werden (siehe auch Einlagerungen). Kisten und Pakete sind so zu verpacken/bekleben, dass der Abholer alle Lieferinformationen entnehmen kann. Die Veranstaltungslage oder der Veranstalter können nicht für die Verpackung sorgen. Für eventuelle Schäden oder Verluste von eingebrachten Gütern übernehmen die Veranstaltungslage, der Veranstalter oder der Organisator keinerlei Haftung.

Anlieferungen

Anlieferungen ohne Zwischenlagerung können erst ab Mittwoch, 10.09.2025 ab 08.00 Uhr erfolgen. Bitte geben Sie bei Anlieferungen folgende Adresse an und versehen den Lieferschein auch mit einer Telefonnummer:

CCH – Congress Center Hamburg

AGA Kongress vom 11.-13.09.2025

<Ihr Firmenname> / Saal X bzw. Y / <Ihre Stand Nr.>

Tiergartenstraße 2, Eingang B

20355 Hamburg

Anlieferungen mit erforderlicher Zwischenlagerung müssen zuvor über den Dienstleister der Veranstaltungslage/Spediteur bestellt werden. Weitere Informationen siehe Einlagerungen.





Anreise/Anfahrt

Eine ausführliche Anfahrtsbeschreibung für die Anreise finden Sie am Ende des Handbuchs.

Ausstellungsausweise

Pro 3m² Standfläche steht Ihnen ein kostenfreier, digitaler Ausstellungsausweis (Barcode-PDF) für die gesamte Veranstaltungsdauer zur Verfügung. Der Ausweis berechtigt zum Besuch der Ausstellung und des gesamten wissenschaftlichen Programms, außer kostenpflichtige Kurse/Workshops. Eine CME-Zertifizierung ist nicht enthalten. Der digitale Ausweis ist nur mit dem Firmennamen versehen und nicht personalisiert.

Ausstellungsfläche

Ihre angemietete Ausstellungsfläche ist zu Aufbaubeginn ausgemessen und mit Ihrem Firmennamen und der entsprechenden Standnummer versehen. Das angemietete Mobiliar wird während der Aufbauzeit zur Verfügung gestellt. Die Ausstellungsfläche ist am Ende der Veranstaltung in dem Zustand zu verlassen, wie sie zu Beginn dem jeweiligen Ausstellenden übergeben wurde.

Beleuchtung

Die allgemeine Beleuchtung in der Veranstaltungslage reicht unter Umständen nicht aus, um die einzelnen Stände wirksam auszuleuchten. Für die Beleuchtung des Ausstellungsstandes hat der Ausstellende selbst Sorge zu tragen. In eigenem Interesse empfehlen wir die Einplanung zusätzlicher Beleuchtungs-Installationen am Stand.

Be- und Entladen

Zum Be- und Entladen nutzen Sie bitte die Zufahrt über die Tiergartenstraße. Der Spediteur kann das Be- und Entladen von LKW's/Transportern übernehmen. Die Kosten entnehmen Sie bitte beigefügter Preisliste des Spediteurs.

Bitte beachten Sie die Bestell-Deadline 11.08.2025. Nach diesem Termin erhebt der Servicepartner 20% Aufschlag auf alle Bestellungen.

Achtung: Bei der Einfahrt muss eine Kautions von € 100,00 in bar entrichtet werden. Diese berechtigt zur Be- und Entladung von bis zu 1,5 Stunden.





Bodenbelag

Im Ausstellungsbereich ist bereits ein grauschwarzer Teppichboden vorhanden. Eine zusätzliche Verlegung von eigenem Teppichboden ist nicht gestattet. Bei Verlegung von anderen Bodenbelägen (Holz, Laminat etc.) dürfen keine Klebebänder verwendet werden.

Schäden am Boden und an Wänden, die durch klebendes Teppichband oder anderweitig unsachgemäßes Behandeln entstanden sind, werden dem Ausstellenden in Rechnung gestellt. Falls ein Teppich oder ähnliches verlegt wird, welcher den Durchgangsbereich miteinschließt, darf der Teppich-/Bodenbelag nicht erhöht sein und ein Passieren mit der Reinigungsmaschine muss jederzeit möglich sein. Teppichböden und andere Böden sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenze hinausragen. Die zulässige Bodenbelastung beträgt 500 kg pro qm. Werden Exponate mit einem höheren Gewicht vorgesehen, so ist dies mit der Ausstellungsleitung abzusprechen und von ihr zu genehmigenden Punktelastungen sind in jedem Fall zu vermeiden.

Zur Buchung nutzen Sie bitte das [Intercongress-Ausstellerportal](#).

Bitte beachten Sie die Bestell-Deadline 11.08.2025. Nach diesem Termin erhebt der Servicepartner 20% Aufschlag auf alle Bestellungen.

Brandschutz

siehe Technische Richtlinien.

Catering

Die Veranstaltungslocation hat einen festen vertraglichen Cateringpartner. Die Kaffeepausenverpflegung ist während des Kongresses inklusive. Die Cateringstationen werden innerhalb der Ausstellung aufgebaut. Zur Bestellung von Standcatering und/oder Lunchboxen(-beutel) für die Industrie-Symposien, nutzen Sie bitte folgenden Kontaktdaten des Caterers:

Kontakt:

Feinkost Käfer

Tel.: +49 4935693217

catering-hamburg@feinkost-kaefer.de

<http://www.standcatering-hamburg.com>

Bitte beachten Sie, dass die Bestellung von Speisen und Getränken ausschließlich über Käfer Messecatering erfolgen darf. Werden Speisen und Getränke über einen externen Caterer geliefert, so berechnet Käfer Messecatering ein Korkgeld. Preise nach Absprache. Anlage: Sortimentsübersicht.





Einlagerungen

Leergut und Standmaterialien können in begrenztem Umfang während der Veranstaltung eingelagert werden und sind kostenpflichtig. Die Kosten entnehmen Sie bitte beigefügter Preisliste des Spediteurs.

Bitte beachten Sie die Bestell-Deadline 11.08.2025. Nach diesem Termin erhebt der Servicepartner 20% Aufschlag auf alle Bestellungen.

Elektroinstallation

In der Standfläche ist KEIN Elektroanschluss enthalten. Zur Buchung nutzen Sie bitte das [Intercongress-Ausstellerportal](#).

Bitte bringen Sie darüber hinaus genügend Verlängerungskabel/Mehrfachstecker mit. Verlegungen von Leitungen außerhalb des Standes sowie die Anschlüsse an das Versorgungsnetz dürfen nur von Mitarbeitern des Elektro-Dienstleisters ausgeführt werden.

Bitte beachten Sie die Bestell-Deadline 11.08.2025. Nach diesem Termin erhebt der Servicepartner 20% Aufschlag auf alle Bestellungen.

Gabelstapler/Handhubwagen

Die Kosten entnehmen Sie bitte beigefügter Preisliste des Spediteurs. **Bitte beachten Sie die Bestell-Deadline 11.08.2025. Nach diesem Termin erhebt der Servicepartner 20% Aufschlag auf alle Bestellungen.**

Achtung: in der Location dürfen keine elektrischen Hubwagen/Ameisen und/oder Gabelstapler benutzt werden. Es sind nur kleine Transportwagen und/oder einfache Hubwagen gestattet.

Genehmigungen

Der Ausstellende ist dafür verantwortlich, dass die für seine und die Tätigkeit seiner Beauftragten auf dem Stand erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorhanden sind und die geltenden Vorschriften eingehalten werden (siehe auch Standbaugenehmigungen).

Haftung für Schäden und Diebstahl

Für Schäden jeglicher Art an Gebäude oder Inventar, die durch die Ausstellenden oder von ihnen beauftragten Unternehmen verursacht werden, haftet alleine der Verursacher. Entstandene Schäden werden anschließend dem Verursacher in Rechnung gestellt. Eine Haftung für Schäden am Ausstellungsgut, der Stand-





ausrüstung oder bei Objektdiebstahl wird von Seiten der Veranstaltungslocation, des Veranstalters und des Organisators ausgeschlossen. Den Ausstellenden wird dringend empfohlen, ihr Ausstellungsgut auf eigene Kosten zu versichern.

Internet

Während des Kongresses gibt es kostenfreies WLAN (siehe WLAN) für alle Kongressdelegierten und Ausstellende. Ein zusätzlicher kabelgebundener Internetanschluss muss separat bestellt werden. Preise auf Anfrage.

Kongressparty

Die Kongressparty wird stattfinden am Freitag, den 12.09.2025 ab 20:00 Uhr auf dem Ausflugsschiff MS Queen. Details siehe „03 Events“ auf Seite 13.

Mietmobiliar

Zur Buchung nutzen Sie bitte das [Intercongress-Ausstellerportal](#).

Bitte beachten Sie die Bestell-Deadline 11.08.2025. Nach diesem Termin erhebt der Servicepartner 20% Aufschlag auf alle Bestellungen.

Müllentsorgung

Die Ausstellenden werden gebeten, keine Verpackungsmaterialien am Veranstaltungsort zu hinterlassen. Für die Entsorgung von Standbaumaterialien oder größerer Abfallmengen sind die Ausstellenden selbst verantwortlich. Größere Müllbehälter können separat gebucht werden. Anfragen bitte an: christian.steiger@intercongress.de.

Parken – PKW's

Es stehen ausreichend Parkplätze in der Tiefgarage des CCH in der Tiergartenstr. 2 zur Verfügung. Das Parkhaus ist 24 Stunden an 365 Tagen im Jahr für Sie geöffnet. Die Preise betragen € 3,00 pro Stunde, der Tageshöchstsatz beträgt € 25.



Parken – Transporter und LKW's

Stellplätze für Transporter und LKW's stehen im Ausstellungsgelände nicht zur Verfügung. In der Tiergartenstraße gibt es öffentliche Parkplätze nur in begrenztem Umfang.

Sicherheit

Notausgänge, Fluchtwege, Verkehrswege und Sicherheitseinrichtungen (Feuermelder, Hydranten, Feuerlöscher usw.) dürfen zu keinem Zeitpunkt verstellt oder eingengt werden und müssen jederzeit zugänglich und augenscheinlich sichtbar sein. Bei Zuwiderhandlungen haftet der Verursacher.

Spediteur

Es gibt einen festen Speditions-Vertragspartner. Bitte beachten Sie die Regelungen für den Auf- und Abbau, Anlieferungen, Be- und Entladen, Einlagerungen etc.

Standbau

Die max. Bauhöhe für den Ausstellungsstand beträgt 3,00 m.

Standflächen an den Hallenwänden:

Standbegrenzungswände oder sonstige Trennwände (auch Rollups) sind für die Ausstellenden NICHT verpflichtend. Das Verlegen eines Teppichbodens ist NICHT verpflichtend (siehe Bodenbelag). Rückseiten von eigenen Trennwänden zu angrenzenden Standflächen oder Gängen müssen komplett neutral in weiß oder grau gehalten werden.

Standflächen in der Hallenmitte oder Freistehend:

Standbegrenzungswände oder sonstige Trennwände an den geschlossenen Seiten mit einer Höhe von 2,50 m sind für die Ausstellenden verpflichtend. Das Verlegen eines Teppichbodens ist NICHT verpflichtend (siehe Bodenbelag). Standbegrenzungswände mit mind. 2,50 m Höhe an den geschlossenen Seiten sind für ALLE Ausstellenden verpflichtend.

Alle verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein. Alle Stände sind selbsttragend zu erstellen. Säulen, Pfeiler, Wandvorsprünge etc. innerhalb der Ausstellungsstände sind Bestandteil der zugeteilten Flächen. Das Bekleben von Wänden, Türen, Böden, Pfeilern, Scheiben sowie die Befestigung mit Nägeln, Schrauben, Klammern an Wänden, Decken, Böden und Mobiliar ist untersagt. Schäden am Boden und an Wänden, welche durch klebendes Teppichband oder anderweitig unsachgemäßes Behandeln entstanden sind, werden dem Ausstellenden in Rechnung gestellt. Für die Sicherheit des Standes ist der Ausstellende verantwortlich und nachweislich. Es ist untersagt, über die zugeteilte Standfläche hinaus zu bauen. Auch Beleuchtungskörper und Schilder dürfen nicht über die Standgrenze hinausragen.





Standbegrenzungswände können separat bestellt werden. Zur Buchung nutzen Sie bitte das [Intercongress-Ausstellerportal](#).

Bitte beachten Sie die Bestell-Deadline 11.08.2025. Nach diesem Termin erhebt der Servicepartner 20% Aufschlag auf alle Bestellungen.

Standbaugenehmigung

Standbaukonzepte haben sich grundsätzlich an die technischen Richtlinien der Veranstaltungslocation zu halten. Standbausysteme ab einer Höhe von 2,50 m bedürfen einer Genehmigung und müssen bis vier Wochen vor Kongressbeginn schriftlich eingereicht werden.

Standbewachung

Die Veranstaltungslocation wird jeden Abend nach Veranstaltungsende verschlossen, es gibt jedoch keinen Wachdienst, der einzelne Stände bewachen könnte. Daher bitten wir Sie, keine wichtigen und wertvollen Objekte am Stand zurückzulassen. Den Ausstellenden wird dringend empfohlen, ihr Ausstellungsgut auf eigene Kosten zu versichern.

Standreinigung

Zur Buchung nutzen Sie bitte das [Intercongress-Ausstellerportal](#).

Bitte beachten Sie die Bestell-Deadline 11.08.2025. Nach diesem Termin erhebt der Servicepartner 20% Aufschlag auf alle Bestellungen.

Standüberdachungen

Um den Sprinklerschutz nicht zu beeinträchtigen, müssen Stände nach oben hin grundsätzlich offen sein. Überdachungen sind nur in Ausnahmen möglich und müssen von der Ausstellungsorganisation genehmigt werden. Für genehmigte Überdachungen muss ein Nachweis der Sprinklertauglichkeit am Stand bereitgehalten werden.

Technische Richtlinien/Brandschutz

Aus brandschutztechnischen Gründen müssen die Standsysteme sowie die Dekomaterialien aus schwer entflammbarem Material bestehen, gemäß (DIN 4102, B1-Norm). In Teilbereichen dürfen normal entflammbare Dekorationsmaterialien verwendet werden, wenn diese durch den Einbau ausreichend gegen





Entflammen geschützt sind. Ein amtliches Prüfzeugnis über die Baustoffklasse des eingesetzten Materials kann gefordert werden. Bitte halten Sie dieses am Stand bereit.

Laub- und Nadelgehölz darf nur mit feuchtem Wurzelballen verwendet werden. Bambus, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien genügen in der Regel nicht den vorgenannten Anforderungen und dürfen nicht verwendet werden. Normal entflammbare, flüssig abtropfende Dekorationsmaterialien wie z.B. künstliche Blumen, Weinlaub, Früchte etc. sind in der Überkopfmontage nicht zugelassen. Der Einsatz von Kabelbindern aus Kunststoff zur Befestigung statisch beanspruchter Teile bzw. zur Befestigung von Lampen und anderen Bauteilen ist nicht gestattet. Die Verwendung von Gas oder offener Flammen jeglicher Art ist am gesamten Areal untersagt. Es gelten die sicherheitstechnischen Richtlinien des Veranstaltungsortes. Weitere Richtlinien siehe Haftung und Sicherheit. Es gelten zusätzlich die technischen Richtlinien des CCH, die bei Bedarf angefordert werden können.

Teilnehmendenadressen

Die Bereitstellung einer Teilnehmendenliste oder anderer Teilnehmenden(adress)daten ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich. Sie haben jedoch die Möglichkeit über anzumietende Scanner die Standbesucher*innen und Teilnehmenden Ihrer Symposien/Workshops zu erfassen.

Unterkunft und Übernachtung

In fußläufiger Entfernung zur Veranstaltungslage befinden sich mehrere Hotels jeder Preiskategorie und Komfortklasse. Unter <https://aga-kongress.info/hotel-reise/> erhalten Sie weitere Informationen.

Werbeläufer

Aktivitäten der Ausstellenden außerhalb der Standfläche, wie z.B. Besucherbefragungen, Werbeläufer o.ä. sind nicht erwünscht. Werbung außerhalb der Standfläche ist genehmigungspflichtig und muss vorab beim Veranstalter angemeldet werden.

WLAN

Die Veranstaltungslage stellt für alle Teilnehmenden und Ausstellenden eine kostenlose WLAN-Verbindung in ausreichender Bandbreite zur Verfügung. Das Passwort wird im Miniprogramm veröffentlicht und ist am Registrierungscounter erhältlich. Für größeren Datenverkehr und aufwändige Präsentation am Stand mit nicht-mobilen Endgeräten empfehlen wir die Buchung eines Breitband-LAN-Anschlusses (siehe Internet).





Diese Informationen sind Vertragsbestandteil und gelten mit der
Standflächenbuchung als angenommen!

Darüber hinaus gelten die Allgemeinen Technischen Richtlinien
der Veranstaltungslocation.





04 Events

Kongressparty - Hafenflair, Party & The Scopes

Wann: 12.09.2025 ab 20.00 Uhr

Wo: MS Queen, Überseebrücke, 20459 Hamburg

Preis: € 120,00 inkl. MwSt. - Getränke und Speisen inklusive

Lassen Sie uns auf der MS Queen durch Hamburg cruisen. Während der gesamte Hamburger Hafen in blauem Licht erstrahlt, lassen wir den Abend in bester Gesellschaft von FreundInnen, KollegInnen und neuen Bekannten ausklingen und belohnen uns mit einem herrlichen Ausblick auf die magisch erleuchtete Hafenstadt. Auch in diesem Jahr sorgen The Scopes für musikalische Highlights und die richtige Stimmung: Stillstehen ist also keine Option!





05 Anfahrt

Anfahrtsbeschreibung CCH - Congress Center Hamburg

Wenn Sie mit dem **Auto** zum CCH fahren, nehmen Sie von außerhalb am besten die Autobahnen und folgen anschließend einfach den Wegweisern "Messe / CCH".

Der **Hamburg Airport** liegt im nördlichen Stadtteil Fuhlsbüttel. Das CCH erreichen Sie mit der **S-Bahn** sehr umweltfreundlich und schnell. Die **S-Bahn** fährt direkt vom Flughafen ab und benötigt eine halbe Stunde zum CCH. Oder Sie nehmen sich ein Taxi oder nutzen MOIA, den neuen Ridesharing-Service für Hamburg. Bei guter Verkehrslage dauert die Fahrtzeit nur 20 Minuten.

Nutzen Sie das **Veranstaltungsticket der Deutschen Bahn**. Damit fahren Sie zum Festpreis von jedem deutschen Bahnhof nach Hamburg! Direkt "vor der Haustür" liegt der **InterCity- und S-Bahnhof Dammtor**. Auch die U-Bahnhöfe Stephansplatz (Oper / CCH) und Gänsemarkt sind nur einen kurzen Spaziergang durch die City und die Parkanlage „Planten un Blomen“ vom CCH entfernt.

Von der **Fahrplanauskunft** über das Streckennetz bis hin zum **Ticketkauf**: Alle wichtigen Informationen rund um den öffentlichen Nahverkehr in Hamburg finden Sie auf www.hvv.de.

Anlieferung CCH - Congress Center Hamburg



HMC Speditionstarif 01.07.2025 - 31.12.2026

Preise je Einheit netto zzgl. Ust

1 Lager- und Umschlaggeschäft				
1.1	NEUI Pauschalen für Be- und Entladung von LKW auf dem Messegelände sowie im CCH Halle H, Saal 3, Foyer 3-H	Abrechnungseinheit	Preis Werktags	Nacht (20-6h) / Sonntag / Feiertag
1.1.1	Pauschale Entladung bis 14ldm : Entladung eines LKW mit einem Gabelstapler bis 5to und Verbringung der Güter zum Messestand zzgl. Nebenkosten und ggf. Zuschlägen siehe Pos. 10.1, 10.3	pauschal	289,50 €	434,25 €
1.1.2	Pauschale Entladung bis 7ldm : Entladung eines LKW mit einem Gabelstapler bis 5to und Verbringung der Güter zum Messestand zzgl. Nebenkosten und ggf. Zuschlägen siehe Pos. 10.1, 10.3	pauschal	193,00 €	289,50 €
1.1.3	Pauschale Beladung bis 14ldm : Entladung eines LKW mit einem Gabelstapler bis 5to und Verbringung der Güter zum Messestand zzgl. Nebenkosten und ggf. Zuschlägen siehe Pos. 10.1, 10.3	pauschal	386,00 €	579,00 €
1.1.4	Pauschale Beladung bis 7ldm : Entladung eines LKW mit einem Gabelstapler bis 5to und Verbringung der Güter zum Messestand zzgl. Nebenkosten und ggf. Zuschlägen siehe Pos. 10.1, 10.3	pauschal	289,50 €	434,25 €
1.1.5	Pauschaler Zuschlag jeweils für Be- oder Entladung in den Obergeschossen der Hallen B1-B4 zzgl. Nebenkosten und ggf. Zuschlägen siehe Pos. 10.1, 10.3	pauschal	288,00 €	432,00 €
1.2	Stückgut	Abrechnungseinheit	Preis je Einheit	
1.2.1	Stückgut : Entladen der Güter im Logistiklager, Zwischenlagerung für 5 Tage und Zustellung an den Messestand zzgl. Bearbeitungs-/Kommunikationskosten (einmalig je Abrechnung) inkl. aller Zuschläge; Minimum je Sendung 200 kg; Volumenfaktor: 1 cbm = 200 kg	pro angefangene 100 kg, Mindestberechnung 200kg	46,20 €	
1.2.2	Stückgut : Abholung und Transport vom Messestand zum Logistiklager, Zwischenlagerung für max 5 Tage und Verladen der Güter zzgl. Bearbeitungs-/Kommunikationskosten (einmalig je Abrechnung) inkl. aller Zuschläge; Minimum je Sendung 200 kg; Volumenfaktor: 1 cbm = 200 kg inkl. aller Zuschläge	pro angefangene 100 kg, Mindestberechnung 200kg	46,20 €	
1.2.3	Stückgut : Entladen der Güter im externen Logistiklager, Zwischenlagerung für 5 Tage, Sammeltransport zum Messegelände oder CCH und Zustellung an den Messestand zzgl. Bearbeitungs-/Kommunikationskosten (einmalig je Abrechnung) inkl. aller Zuschläge; Minimum je Sendung 200 kg; Volumenfaktor: 1 cbm = 200 kg	pro angefangene 100 kg, Mindestberechnung 200kg	73,90 €	
1.2.4	Stückgut : Abholung und Sammeltransport vom Messestand zum externen Logistiklager, Zwischenlagerung für max 5 Tage und Verladen der Güter zzgl. Bearbeitungs-/Kommunikationskosten (einmalig je Abrechnung) inkl. aller Zuschläge; Minimum je Sendung 200 kg; Volumenfaktor: 1 cbm = 200 kg inkl. aller Zuschläge	pro angefangene 100 kg, Mindestberechnung 200kg	73,90 €	
1.2.5	Lagerung der gem. 1.1 oder 1.2 eingelagerten Güter ab 5 Tagen zzgl. Nebenkosten und ggf. Zuschlägen siehe Pos. 10.1, 10.3	pro Tag und angefangene 100 kg	4,00 €	
1.3	Leergut / Vollgut	Abrechnungseinheit	Preis je Einheit	
1.3.1	Leergut : Abholung des Leerguts, Einlagerung für die Dauer der Veranstaltung, Ein- und Auslagerung sowie Rücklieferung nach Veranstaltungsende inkl. aller Zuschläge zzgl. Bearbeitungs-/Kommunikationskosten (einmalig je Abrechnung)	pro Kollo und angefangenen cbm	50,00 €	
1.3.2	Vollgut : Verbringen bzw. abholen zum / vom Stand, Ein- und Auslagern, Lagerung für die Dauer der Veranstaltung, inkl. aller Zuschläge zzgl. Bearbeitungs-/Kommunikationskosten (einmalig je Abrechnung)	pro Kollo und angefangenen cbm	67,20 €	
Minimalberechnung für spezielles Vollgut: pro Leiter bis 2 m Länge 1 cbm pro Leiter bis 4 m Länge 2 cbm pro Leiter bis 6 m Länge 3 cbm pro Handhubwagen kurze Gabeln 1 cbm pro Handhubwagen lange Gabeln 2 cbm		pro Leiter bis 2 m Länge 1 cbm pro Leiter bis 4 m Länge 2 cbm pro Leiter bis 6 m Länge 3 cbm pro Handhubwagen kurze Gabeln 1 cbm pro Handhubwagen lange Gabeln 2 cbm		
1.3.3	Langzeitlagerung	auf Anfrage		
2	Zollabfertigungen für Messegüter	Abrechnungseinheit	Preis je Einheit	
2.1	Abfertigung zur Zollgutverwendung, Zollfreischreibung oder Abfertigung zum freien Verkehr	pro Deklaration/Abfertigungsvorgang	100,28 €	
2.2	Zusätzliche Zolltarifposition gemäß Pos. 2.1	je Position	12,55 €	
2.3	Carnet-ATA Abfertigung	pro Carnet ATA u. Abfertigung	100,28 €	
2.4	Gebühren für hinterlegte Zollsicherheit Einfuhr	pro Monat	0,75% vom cif-Warenwert	
2.4.1	Minimum Berechnung:	pro Abfertigungsvorgang	12,55 €	
2.5	Abfertigung auf Versandschein (T1)	pro Abfertigungsvorgang	100,28 €	
2.6	Gebühren für hinterlegte Zollsicherheit Ausfuhr	pro Monat	0,75% vom cif-Warenwert	
2.6.1	Minimum Berechnung:	pro Abfertigungsvorgang	12,55 €	
2.7	Zollbeamtengebühr / Zollbeschau nach Aufwand	gemäß Auslage	- €	
2.8	Erstellung Ausfuhrbegleiddokument (Export)	pro Deklaration	100,28 €	
2.8.1	Zusätzliche Zolltarifposition	je Position	12,55 €	
2.9	Bearbeitungsgebühr für nicht vorgegebenen HS-Code	je Sendung	12,55 €	
2.10	Vorlageprovision für Zölle und steuerliche Abgaben		2% der vorauslagten Abgaben	
2.10.1	Minimum Vorlageprovision:		25,00 €	
3	Gestellung von Personal	Abrechnungseinheit	Werktag	Nacht (20-6h) / Sonntag / Feiertag
3.1	Vorarbeiter, Fahrer	pro angefangene Std.	48,00 €	72,00 €
3.2	Transportarbeiter	pro angefangene Std.	38,00 €	57,00 €
3.3	Packer	pro angefangene Std.	38,00 €	57,00 €
3.4	Wegezeiten pauschal	pro Einsatz	38,00 €	57,00 €
4	Gestellung von Geräten mit Personal	Abrechnungseinheit	Werktag	Nacht (20-6h) / Sonntag / Feiertag
4.1	Gabelstapler			
4.1.1	bis 3,0t Hubkraft mit Fahrer	pro angefangene Std.	120,00 €	180,00 €
4.1.2	bis 5,0t Hubkraft mit Fahrer	pro angefangene Std.	140,00 €	210,00 €
4.1.3	bis 8,0t Hubkraft mit Fahrer	pro angefangene Std.	150,00 €	225,00 €
4.1.4	Gabelstapler mit höherer Hubkraft	auf Anfrage		zzgl. 50 % auf Basis-Preis
Rahmenbedingungen zu den Punkten unter Pos. 4.1 Gabelstapler für Ausstellende nur mit Fahrer Gabelstaplerpreise sind inkl. An- und Abfahrt Minimale Abrechnung = 1 Stunde Angefangene Stunden werden auf volle halbe Stunden aufgerundet. Nebenkosten und Zuschläge siehe Pos. 10.1, 10.3				

4.2	Mobilkrane	Abrechnungseinheit	Werktag	Nacht (20-6h) / Sonntag / Feiertag
4.2.1	bis 30 t. Hubkraft mit Kranführer	pro angefangene Std.	190,00 €	285,00 €
4.2.2	bis 40 t. Hubkraft mit Kranführer	pro angefangene Std.	210,00 €	315,00 €
4.2.3	bis 50 t. Hubkraft mit Kranführer	pro angefangene Std.	230,00 €	345,00 €
4.2.4	An- und Abfahrt pauschal	pro Einsatz	180,00 €	270,00 €
4.2.5	über 50 t. Hubkraft und An-/Abfahrt	auf Anfrage		zzgl. 50 % auf Basis-Preis
4.2.6	Hakenlastversicherung gemäß BSK		6%	
Rahmenbedingungen zu den Punkten unter Pos. 4.2 Mobilkran nur mit Fahrer Minimale Abrechnung = 1 Stunde Angefangene Stunden werden auf volle halbe Stunden aufgerundet. Nebenkosten und Zuschläge siehe Pos. 10.1, 10.3				

5	Vermietung von Hubwagen, Materiallifte, Schwergutequipment	Abrechnungseinheit	Preis je Einheit	
5.1	Hubwagen (manuell) ab Lager für Selbstabholer	pro angefangene Std.	15,00 €	
5.2	Hubwagen (manuell) ab Lager für Selbstabholer	pro angefangenen Tag	56,00 €	
5.3	Zustellung / Abholung Hubwagen	je Gerät	120,00 €	
5.4	Material-/ Handkurbellifte			
5.4.1	Manueller Materiallift mit 7 m Arbeitshöhe 1. Tag inkl. An-/Abfahrt	1. Tag	145,00 €	
5.4.2	Manueller Materiallift mit 7 m Arbeitshöhe	jeder Folgetag	130,00 €	
5.5	Schwergutequipment (Traversen, Schlupfe, Kranhaken, Gurte, Schäkel etc.) inkl. An-/ Abfahrt	Auf Anfrage		
Rahmenbedingungen zu den Punkten unter Pos. 5 Nebenkosten und Zuschläge siehe Pos. 10.1 sowie 10.3 für Materiallifte				

6	Vermietung von Arbeitsbühnen	Abrechnungseinheit	Preis je Einheit	
6.1	Scherenhubbühne bis 8m Arbeitshöhe			
6.1.1	Scherenhubbühne bis 8m Arbeitshöhe auf Stundenbasis inkl. Transport auf dem Gelände nach Verfügbarkeit	pro angefangene Std.	59,00 €	
6.1.2	Scherenhubbühne bis 8m Arbeitshöhe Tageweise 1. Miettag	1. Tag	110,00 €	
6.1.3	jeder weiterer Miettag	jeder Folgetag	90,00 €	
6.1.4	Scherenhubbühne bis 8m Arbeitshöhe Transportkosten An- und Abtransport pauschal	je Gerät	120,00 €	
6.2	Scherenhubbühne bis 10m Arbeitshöhe Tageweise			
6.2.1	Scherenhubbühne bis 10m Arbeitshöhe Tageweise: 1. Miettag	1. Tag	125,00 €	
6.2.2	Scherenhubbühne bis 10m Arbeitshöhe Tageweise: jeder weiterer Miettag	jeder Folgetag	105,00 €	
6.2.3	Scherenhubbühne bis 10m Arbeitshöhe Transportkosten An- und Abtransport pauschal	je Gerät	140,00 €	
6.3	Scherenhubbühne mit größeren Arbeitshöhen	auf Anfrage		
6.4	Teleskop-Gelenk bis 12 m Arbeitshöhe			
6.4.1	Teleskop-Gelenk bis 12 m Arbeitshöhe: 1. Miettag inkl. An-/Abfahrt	1. Tag	200,00 €	
6.4.2	Teleskop-Gelenk bis 12 m Arbeitshöhe: jeder weiterer Miettag	jeder Folgetag	180,00 €	
6.4.3	Teleskop-Gelenk bis 12 m Arbeitshöhe Transportkosten An- und Abtransport pauschal	je Gerät	150,00 €	
6.5	Teleskop-Gelenk-Bühnen mit größeren Arbeitshöhen	auf Anfrage		
Rahmenbedingungen zu den Punkten unter Pos. 6 Nebenkosten siehe Pos. 10.1, 10.3, 10.4				

9	Container zur Miete	Abrechnungseinheit	Preis je Einheit	
9.1	Lagercontainer (20' Container inkl. Transport)	pro Veranstaltung und Container	820,00 €	
9.2	Kühlcontainer (20' Container inkl. Transport) zzgl. Elektroanschluss 32A CEE / 15kW	pro Veranstaltung und Container	1.060,00 €	
9.3	Bürocontainer (20' Container inkl. Transport) zzgl. Elektroanschluss 32A CEE / 15kW	pro Veranstaltung und Container	1.060,00 €	
9.4	weitere Container und Vermietungen	auf Anfrage		
Rahmenbedingungen zu den Punkten unter Pos. 9 Nebenkosten siehe Pos. 10.1 und 10.3 inkl. aller Zuschläge Die ggf. notwendige Elektroanschlüsse werden den Kunden von HMC gesondert in Rechnung gestellt. Die notwendigen Stellplätze müssen vom Kunden gesondert bei HMC bestellt werden.				

10	Sonstige Leistungen und Zuschläge	Abrechnungseinheit	Preis je Einheit	
10.1	Bearbeitungs-/Kommunikationskosten (einmalig je Abrechnung)	pro Auftrag	31,50 €	
10.2	Annahme und Zustellung von Paketen (KEP) auf dem Gelände der Hamburg Messe und Congress GmbH (Pakete bis 30 kg)	pro Packstück	30,00 €	
10.3	Zuschläge für späte Bestellungen			
10.3.1	Bestellung weniger als 4 Wochen vor offiziellem Aufbaubeginn	20%		
10.3.2	Zuschlag für nicht vorbestellte Leistungen (weniger als 2 Werktage)	50%		
10.4	Versicherungen			
10.4.1	Transport- und Ausstellungsversicherung (Messen und Ausstellungen inkl. Aufenthalt und Retour)	auf Anfrage		
10.4.2	Versicherungsprämie - national (gem. Versicherungssumme)	auf Anfrage		
10.4.3	Versicherungsprämie - international (gem. Versicherungssumme)	auf Anfrage		
10.4.4	Mindestprämie	pro Versicherung	92,50 €	
10.4.5	Eindecken der Versicherung	pro Versicherung	55,00 €	

11	Fracht- und Speditionsgeschäft	Abrechnungseinheit	Preis je Einheit	
11.1	Fracht und Speditionsgeschäft zum und ab HMC im Zusammenhang mit den bei HMC durchgeführten Veranstaltungen.	Auf Anfrage		

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Ausstellungsflächen

1. Allgemeines

- 1.1 Vertragspartner des Mietvertrages sind der Veranstalter und der Aussteller. In den Kongressmedien (Drucksachen, Internetauftritt) wird ausgewiesen, wer der Veranstalter der Veranstaltung ist. Falls Intercongress GmbH nicht selbst als Veranstalter auftritt, wird der Veranstalter bei Abschluss, Änderung und Ausübung von Gestaltungsrechten sowie bei der Durchführung des Vertrages von der Intercongress GmbH, Ingeborg-Krummer-Schroth-Str. 30, 79106 Freiburg (im Folgenden: „IC“), vertreten.
- 1.2 Hinweis auf das Antikorruptionsgesetz: IC als Kongressveranstalter setzt auf eine nachhaltige und transparente Zusammenarbeit mit den Vertretern aus der Industrie und hält sich an die Richtlinien der Fachverbände. Zu dem im Jahr 2016 in Kraft getretenen Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen erfolgt der ausdrückliche Hinweis, dass IC keine Garantenstellung übernimmt für die Einordnung der Rechtmäßigkeit von Leistungen, die von einem Beteiligten gewährt werden. Bei der Teilnahme an einer Veranstaltung, die gesponsert wird von Unternehmen der Pharmaindustrie, Medizinprodukteunternehmen und Sanitätshäusern etc. ist jeder Angehörige eines Heilberufs verpflichtet, zu prüfen, ob er hierdurch seine Berufsausübungspflichten verletzt. IC kann grundsätzlich keine verbindlichen Rechtsaukünfte erteilen.
- 1.3 Die Leistungen des Veranstalters erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für die Teilnahme des Ausstellers an künftigen Veranstaltungen des Veranstalters, sofern dieser auch insoweit von IC vertreten wird. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende oder ihnen entgegenstehende Bedingungen des Ausstellers werden nicht anerkannt, und zwar auch dann nicht, wenn der Veranstalter seine Leistungen ohne weitere Vorbehalte ausführt.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 In Prospekten, Anzeigen usw. enthaltene Angebote sind - auch bzgl. der Preisangaben - freibleibend und unverbindlich. Das Vertragsangebot des Ausstellers erfolgt durch Einsendung des ausgefüllten Anmeldeformulars. Der Aussteller ist bis vier Wochen nach Ablauf der dort angegebenen Anmeldefrist an dieses Angebot gebunden. Ist die Anmeldefrist bereits abgelaufen, so ist der Aussteller bis vier Wochen nach Abgabe seines Angebotes an dieses gebunden. Handelt es sich um einen Kaufmann, so ist der Inhalt der Standbestätigung für den Vertrag auch dann maßgeblich, wenn er vom Inhalt der Anmeldung abweicht und der Aussteller nicht innerhalb von 14 Tagen der Änderung widerspricht.
- 2.2 Vertragsinhalt werden auch die Hausordnung, das Warenverzeichnis sowie die organisatorischen und technischen Bestimmungen, soweit diese dem Aussteller zugehen und der Veranstaltung nicht widersprechen.

3. Zulassung zur Veranstaltung

- 3.1 IC entscheidet nach Rücksprache mit dem Veranstalter über die Zulassung eines Ausstellers. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.
- 3.2 Die Veranstaltung steht in erster Linie Herstellerfirmen offen. Vertriebsfirmen und Importeure können nur als Aussteller zugelassen werden, wenn sie das Exklusivvertriebsrecht für die Bundesrepublik Deutschland nachweisen können. Für gleiche Erzeugnisse eines Herstellers darf nur jeweils ein Stand gemietet und für die Ausstellung verwendet werden. Stellt sich nach Vertragsabschluss heraus, dass der Aussteller diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann der Veranstalter vom Vertrag zurücktreten.
- 3.3 Der Aussteller darf den Stand nur selbst nutzen. Die vollständige oder teilweise Überlassung an andere Unternehmer bedarf der Zustimmung des Veranstalters. Dieser darf den Preis (Ziff. 6) erhöhen. Die Mitaussteller haften für alle Vertragspflichten als Gesamtschuldner.

4. Zuweisungen der Ausstellungsflächen

- 4.1 Die Zuweisung der Standflächen erfolgt nach Eingang der Anmeldung. Es entscheidet das Eingangsdatum bei IC.
- 4.2 IC behält sich vor, in Ausnahmefällen und aus zwingenden Gründen dem Aussteller abweichend von der Standbestätigung nachträglich einen Stand in anderer Lage zuzuweisen, die Größe seiner Ausstellungsfläche zu ändern, Ein- und Ausgänge zum Messegelände oder zu den Hallen zu verlegen oder zu schließen. Sofern eine solche Änderung unter Berücksichtigung der Interessen des Veranstalters für den Aussteller zumutbar ist, ein Festhalten an der Standbestätigung aber für den Veranstalter zu einer unzumutbaren Härte führen würde, darf dieser vom Vertrag zurücktreten.

5. Standbau und Standgestaltung

- 5.1 Standbau und Standgestaltung müssen den allgemeinen wettbewerbs- und ordnungsrechtlichen Regeln und technischen Schutzvorschriften entsprechen. Visuelle und akustische Belästigungen der benachbarten Stände oder Verkehrsbehinderungen auf den Stand- und Gangflächen dürfen nicht entstehen.
- 5.2 Die Stände müssen während der Öffnungszeiten personell besetzt und mit Ausstellungsgut bestückt sein. Ein verfrühter Abbau ist nicht gestattet.
- 5.3 Es dürfen nur Gegenstände ausgestellt werden, die dem Ausstellungsprogramm entsprechen, angemeldet sind. Andere Gegenstände dürfen nur dann ausgestellt werden, wenn dies für die Darstellung bzw. den Funktionsablauf des zulässigen Ausstellungsobjektes erforderlich ist.
- 5.4 Der Verkauf von Ausstellungsware - auch von Messemustern, Software und Fachliteratur - an Privatpersonen ist außerhalb der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten unzulässig; im Übrigen sind die Vorschriften der Preisangabenverordnung zu beachten.
- 5.5 Der Veranstalter ist berechtigt, Ausstellungsgegenstände auf Kosten des Ausstellers vom Stand zu entfernen oder entfernen zu lassen, wenn ihre Ausstellung unzulässig ist und der Aussteller sie auf Aufforderung durch den Veranstalter nicht unverzüglich entfernt. Ist die Entfernung des Gegenstandes nicht möglich oder für die Herstellung eines zuverlässigen Zustandes nicht genügend, darf der Veranstalter den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

6. Preise

- 6.1 Die angegebenen Preise gelten pro angefangenen Quadratmeter Standfläche zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Ein Abzug für Hallenstützen erfolgt nicht. Bei den angegebenen Preisen handelt es sich um Pauschalpreise für die gesamte Ausstellungszeit einschließlich der Auf- und Abbautage.
- 6.2 Nebenkosten für Strom, Mobiliar, Blumen, Dekoration etc. werden gesondert berechnet. Für Mitaussteller werden zusätzliche Gebühren erhoben.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1 Die Standmiete ist zzgl. einer vom Veranstalter festzulegenden angemessenen Vorauszahlung auf die Nebenkosten und zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer ohne Abzug mit Anmeldung und Erteilung einer Rechnung durch IC zum genannten Zahlungsziel zur Zahlung fällig. Zahlungen sind ausschließlich auf ein noch zu benennendes Sonderkonto zu leisten. Ggf. anfallende Bank-/Zahlungsgebühren gehen zu Lasten des entsendenden Unternehmens.
- 7.2 Ist der Aussteller mit einer Zahlung im Verzug, so darf der Veranstalter Verzugszinsen in Höhe von 5% p. a. über dem bei Verzugseintritt geltenden Basiszins fordern. Soweit nur beim Kaufleute an dem Rechtsgeschäft beteiligt sind, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen bei Verzug 8 Prozentpunkte über dem Basiszins. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt dem Veranstalter vorbehalten. Dem Aussteller bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist. Ist der Aussteller Kaufmann, ist er zwei Wochen nach Absendung der Rechnung zur Zahlung der genannten Zinsen verpflichtet, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- 7.3 Bei der Verwertung derjenigen Gegenstände, an denen dem Veranstalter ein Vermieterpfandrecht zusteht, ist dieser frei; die gesetzlichen Vorschriften sind, soweit gesetzlich zulässig, abgedungen. Eine freie Verwertung von Pfandgegenständen wird immer ausdrücklich geprüft.
- 7.4 Der Aussteller kann gegen Forderungen des Veranstalters aus dem Mietvertrag nur solche Forderungen aufrechnen und nur hinsichtlich solcher Forderungen ein Rückbehaltungsrecht geltend machen, die entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8. Ausfall und Änderung der Veranstaltung

- 8.1 Wird eine Veranstaltung aus einem nicht von Intercongress zu

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Ausstellungsflächen

vertretenden Grund (z.B. Naturkatastrophen, Streik, einer **Pandemie** oder höherer Gewalt) abgesagt, gekürzt oder auf einen neuen Termin verlegt, ist IC verpflichtet den Aussteller unverzüglich hierüber zu informieren.

- 8.2 Im Falle der Verlegung oder Kürzung ist der Aussteller berechtigt, innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten. Macht der Aussteller von diesem Recht keinen Gebrauch, wird der Vertrag zu den mitgeteilten geänderten Bedingungen fortgeführt.
- 8.3 Bei Ausfall der Veranstaltung oder im Falle des Rücktritts des Ausstellers gem. Ziff. 8.2 ist IC berechtigt, bereits erbrachte Teilleistungen im Sinne von Ziffer 8.4. abzurechnen. Eventuelle Vorauszahlungen des Ausstellers werden erstattet, soweit diese nicht mit dem Anspruch des Veranstalters für erbrachte Teilleistungen verrechnet werden können.
- 8.4 Teilleistungen bestehen aus bereits erbrachten Werbeleistungen im Internet und sonstigen (Print-) Medien, Fremdkosten sowie den eigenen Personalkosten. Da diese einzelnen Ausstellern nicht individuell zugeordnet werden können, werden die angefallenen Kosten ab dem Zeitraum der Aufplanung pauschal auf alle Aussteller umgelegt und zwar im Verhältnis ihrer Ausstellungsfläche wie folgt: bis 4 qm Ausstellungsfläche: 225 EUR // bis 8 qm: 450 EUR // bis 13 qm: 675 EUR // bis 19 qm: 1.000 EUR // bis 30 qm: 1.500 EUR // bis 45 qm: 2.500 EUR // bis 64 qm: 3.500 EUR // bis 90 qm: 5.000 EUR // ab 91 qm: 7.500 EUR – jeweils zzgl. MwSt. Dem Aussteller bleibt immer der Nachweis vorbehalten, dass keine oder geringere Kosten angefallen sind.
- Bei Tagungen bis 999 Teilnehmende gelten geringere Preise wie folgt: bis 4 qm Ausstellungsfläche: 125 EUR // bis 8 qm: 250 EUR // bis 13 qm: 400 EUR // bis 19 qm: 600 EUR // bis 29 qm: 900 EUR // ab 30 qm: 1.300 EUR – jeweils zzgl. MwSt.
- 8.5 Der Veranstalter haftet nicht für (Vermögens-)Schäden aufgrund eines Ausfalls, teilweisen Ausfalls oder Verlegung der Veranstaltung an dem bzw. an der ihn kein Verschulden trifft.
- 9. Vorzeitige Vertragsbeendigung, Rückgewähr von Leistungen**
- 9.1 Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) die andere Vertragspartei schuldhaft gegen ihr obliegende wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung nicht innerhalb angemessener Frist abstellt. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, wenn sie zwecklos, oder der zur Kündigung berechtigten Vertragspartei nicht zumutbar ist;
 - b) die andere Vertragspartei schuldhaft gegen gesetzliche Vorschriften verstößt, welche zur Durchführung dieses Vertrages unmittelbar oder mittelbar bedeutsam sind. Die Vertragsparteien stimmen überein, dass bereits der hinreichende Verdacht eines schuldhaften Verstoßes einen ausreichenden wichtigen Grund darstellt;
 - c) der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer der Vertragsparteien gestellt wird;
- 9.2 Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 9.3 Hat eine Vertragspartei die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund zu vertreten, so ist sie zur Rückgewähr der von der anderen Vertragspartei empfangenen Leistungen verpflichtet, nicht jedoch zur Rückforderung der von ihr gewährten Leistungen berechtigt. Ist die rückgewährpflichtige Vertragspartei wegen der Beschaffenheit der erlangten Leistung(en) oder aus sonstigen Gründen zur Rückgewähr außerstande, so hat sie den marktüblichen Wert der empfangenen Leistungen zu ersetzen. Der zur fristlosen Kündigung berechtigten Vertragspartei bleibt das Recht vorbehalten, einen weiteren Schaden geltend zu machen.

10. Schadensersatz

Tritt der Veranstalter oder IC aus einem vom Aussteller zu vertretendem Grund vom Vertrag zurück, so ist der Aussteller zum Schadensersatz verpflichtet. Die Schadensersatzleistung wird pauschalisiert wie folgt festgesetzt:

Erfolgt der Rücktritt mindestens 6 Monate vor dem Termin der Veranstaltung, wird fällig

25 % der vollen Standmiete, ohne Nebenkosten

Erfolgt der Rücktritt innerhalb von 6 Monaten vor dem Termin der Veranstaltung, wird fällig

50 % der vollen Standmiete, ohne Nebenkosten

Erfolgt der Rücktritt innerhalb von 2 Monaten vor dem Termin der Veranstaltung, wird fällig

100 % der vollen Standmiete zzgl. Nebenkosten mit Ausnahme der Stromkosten.

Ist der tatsächlich entstandene Schaden höher, darf der Veranstalter den höheren Schaden geltend machen. Weist der Aussteller nach, dass dem Veranstalter kein Schaden oder ein geringerer Schaden als die vorgenannten Pauschalen entstanden ist, entfällt die Pflicht zum Schadenersatz bzw. reduziert sich dieser auf die Höhe des dem Veranstalter tatsächlich entstandenen Schadens.

11. Haftungsbegrenzung

- 11.1 Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Veranstalter, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Erfüllungsgehilfe nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben und keine vertragswesentlichen Pflichten verletzt worden sind. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug bei leichter Fahrlässigkeit ist auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens beschränkt.
- 11.2 Gegen den Veranstalter gerichtete Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von vertraglichen oder quasivertraglichen Pflichtverletzungen sowie aus Delikt müssen innerhalb der Ausschlussfrist von 3 Jahren klageweise geltend gemacht werden. Die Ausschlussfrist beginnt ab dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung, spätestens jedoch ab der Beendigung der Veranstaltung. Die Ausschlussfrist gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen vorsätzlicher Pflicht- oder Rechtsverletzung.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Erklärungen, die mit Bezug auf diesen Vertrag abgegeben werden, bedürfen der Schriftform und sind erst dann gültig, wenn Sie von IC oder dem Veranstalter schriftlich bestätigt werden.
- 12.2 Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bedingung als vereinbart, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- 12.3 Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.
- 12.4 Ist der Aussteller Kaufmann oder hat er innerhalb der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Freiburg Gerichtsstand. Der Veranstalter und IC sind daneben aber auch berechtigt, den Aussteller an dessen allgemeinem Gerichtsstand oder an einem etwa bestehenden besonderen Gerichtsstand zu verklagen.

Intercongress GmbH, 2022

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Durchführung von Kongress begleitenden Veranstaltungen

1. Allgemeines

- 1.1 Vertragspartner des Mietvertrages sind der Veranstalter und der Ausrichter der Kongress begleitenden Veranstaltung (im Folgenden: „Ausrichter“). In den Kongressmedien (Drucksachen, Internetauftritt) wird ausgewiesen, wer der Veranstalter des Kongresses ist. Falls Intercongress GmbH nicht selbst als Veranstalter auftritt, wird der Veranstalter bei Abschluss, Änderung und Ausübung von Gestaltungsrechten sowie bei der Durchführung des Vertrages von der Intercongress GmbH, Ingeborg-Krummer-Schroth-Str. 30, 79106 Freiburg (im Folgenden: „IC“), vertreten.
- 1.2 Hinweis auf das Antikorruptionsgesetz: IC als Kongressveranstalter setzt auf eine nachhaltige und transparente Zusammenarbeit mit den Vertretern aus der Industrie und hält sich an die Richtlinien der Fachverbände. Zu dem im Jahr 2016 in Kraft getretenen Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen erfolgt der ausdrückliche Hinweis, dass IC keine Garantenstellung übernimmt für die Einordnung der Rechtmäßigkeit von Leistungen, die von einem Beteiligten gewährt werden. Bei der Teilnahme an einer Veranstaltung, die gesponsert wird von Unternehmen der Pharmaindustrie, Medizinprodukteunternehmen und Sanitätshäusern etc. ist jeder Angehörige eines Heilberufs verpflichtet, zu prüfen, ob er hierdurch seine Berufsausübungspflichten verletzt. IC kann grundsätzlich keine verbindlichen Rechtsaukünfte erteilen.
- 1.3 Die Leistungen des Ausrichters erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für die Teilnahme des Ausrichters an künftigen Veranstaltungen des Veranstalters, sofern dieser auch insoweit von IC vertreten wird. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende oder ihnen entgegenstehende Bedingungen des Ausrichters werden nicht anerkannt, und zwar auch dann nicht, wenn der Veranstalter seine Leistungen ohne weitere Vorbehalte ausführt.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 In Prospekten, Anzeigen usw. enthaltene Angebote sind - auch bzgl. der Preisangaben - freibleibend und unverbindlich. Das Vertragsangebot des Ausrichters erfolgt durch Einsendung des ausgefüllten Anmeldeformulars. Der Ausrichter ist bis vier Wochen nach Ablauf der dort angegebenen Anmeldefrist an dieses Angebot gebunden. Ist die Anmeldefrist bereits abgelaufen, so ist der Ausrichter bis vier Wochen nach Abgabe seines Angebotes an dieses gebunden. Handelt es sich um einen Kaufmann, so ist der Inhalt der Bestätigung für den Vertrag auch dann maßgeblich, wenn er vom Inhalt der Anmeldung abweicht und der Ausrichter nicht innerhalb von 14 Tagen der Änderung widerspricht.
- 2.2 Vertragsinhalt werden auch die Hausordnung, das Warenverzeichnis sowie die organisatorischen und technischen Bestimmungen des Austragungsortes soweit diese dem Ausrichter zugehen und der Veranstaltung nicht widersprechen.

3. Zulassung zur Veranstaltung

- 3.1 IC entscheidet nach Rücksprache mit dem Veranstalter über die Zulassung eines Ausrichters. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.
- 3.2 Die Veranstaltung steht in erster Linie Herstellerfirmen offen. Vertriebsfirmen und Importeure können nur als Ausrichter zugelassen werden, wenn sie das Exklusivvertriebsrecht für die Bundesrepublik Deutschland nachweisen können. Stellt sich nach Vertragsabschluss heraus, dass der Ausrichter diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann der Veranstalter vom Vertrag zurücktreten.
- 3.3 Der Ausrichter darf die Kongress-begleitende Veranstaltung nur selbst nutzen. Die vollständige oder teilweise Überlassung an andere Unternehmer bedarf der Zustimmung des Veranstalters. Dieser darf den Preis (Ziff. 6) erhöhen. Die Mitausrichter haften für alle Vertragspflichten als Gesamtschuldner.

4. Zuweisungen der Veranstaltungsräume

- 4.1 Die Zuweisung der Veranstaltungsräume erfolgt nach Eingang der Anmeldung. Es entscheidet das Eingangsdatum bei IC.
- 4.2 IC behält sich vor, dem Ausrichter abweichend von der Bestätigung nachträglich einen Veranstaltungsraum in anderer Lage oder Größe zuzuweisen, Ein- und Ausgänge zum Messegelände oder zu den Hallen zu verlegen oder zu schließen. Sofern eine solche Änderung unter Berücksichtigung der Interessen des Veranstalters für den Ausrichter zumutbar ist, ein Festhalten an der Bestätigung aber für den Veranstalter zu einer

unzumutbaren Härte führen würde, darf dieser vom Vertrag zurücktreten.

5. Gestaltung der Kongress-begleitenden Veranstaltung

- 5.1 Die Kongress-begleitende Veranstaltung muss den allgemeinen wettbewerbs- und ordnungsrechtlichen Regeln und technischen Schutzvorschriften entsprechen. Visuelle und akustische Belästigungen oder Verkehrsbehinderungen dürfen nicht entstehen.
- 5.2 Der Veranstaltungsraum muss während der Veranstaltungszeiten personell besetzt sein. Ein verfrühter Abbau ist nicht gestattet.
- 5.3 Es dürfen nur Gegenstände ausgestellt werden, die dem Veranstaltungsprogramm entsprechen, angemeldet und fabrikneu sind. Andere Gegenstände dürfen nur dann ausgestellt werden, wenn dies für die Darstellung bzw. den Funktionsablauf des zulässigen Objektes unabdingbar erforderlich ist.
- 5.4 Der Veranstalter ist berechtigt, Ausstellungsgegenstände auf Kosten des Ausrichters aus dem Veranstaltungsraum zu entfernen oder entfernen zu lassen, wenn ihre Ausstellung unzulässig ist und der Ausrichter sie auf Aufforderung durch den Veranstalter nicht unverzüglich entfernt. Ist die Entfernung des Gegenstandes nicht möglich oder für die Herstellung eines zulässigen Zustandes nicht genügend, darf der Veranstalter den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

6. Preise

- 6.1 Die angegebenen Preise gelten pro Veranstaltungstermin zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei den angegebenen Preisen handelt es sich um Pauschalpreise für die gesamte Veranstaltungszeit einschließlich der Auf- und Abbauzeit.
- 6.2 Nebenkosten für Strom, Mobiliar, Technik, Blumen, Dekoration etc. werden gesondert berechnet. Für Mitausrichter werden zusätzliche Gebühren erhoben.
- 6.3 Ausrichter, die keinen Ausstellungsstand angemietet haben, müssen für die Nutzung der Werbepattform einen Aufschlag gemäß Angebot pro Workshop entrichten.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1 Die Veranstaltungsgebühr ist zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer ohne Abzug mit Anmeldung und Erteilung einer Rechnung durch IC zum genannten Zahlungsziel zur Zahlung fällig. Zahlungen sind ausschließlich auf ein noch zu benennendes Sonderkonto zu leisten. Ggf. anfallende Bank-/Zahlungsgebühren gehen zu Lasten des entsendenden Unternehmens.
- 7.2 Ist der Ausrichter mit einer Zahlung im Verzug, so darf der Veranstalter Verzugszinsen in Höhe von 5% p. A. über dem bei Verzugseintritt geltenden Basiszins fordern. Soweit nur Kaufleute an dem Rechtsgeschäft beteiligt sind, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen bei Verzug 8 Prozentpunkte über dem Basiszins. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt dem Veranstalter vorbehalten. Dem Ausrichter bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist. Ist der Ausrichter Kaufmann, ist er zwei Wochen nach Absendung der Rechnung zur Zahlung der genannten Zinsen verpflichtet, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- 7.3 Bei der Verwertung derjenigen Gegenstände, an denen dem Veranstalter ein Vermieterpfandrecht zusteht, ist dieser frei; die gesetzlichen Vorschriften sind, soweit gesetzlich zulässig, abgedungen. Eine freie Verwertung von Pfandgegenständen wird immer ausdrücklich geprüft.
- 7.4 Der Aussteller kann gegen Forderungen des Veranstalters aus dem Mietvertrag nur solche Forderungen aufrechnen und nur hinsichtlich solcher Forderungen ein Rückbehaltungsrecht geltend machen, die entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Durchführung von Kongress begleitenden Veranstaltungen

8. Ausfall und Änderung der Veranstaltung

- 8.1 Wird eine Veranstaltung aus einem nicht von Intercongress zu vertretenden Grund (z.B. Naturkatastrophen, Streik, einer Pandemie oder höherer Gewalt) abgesagt, gekürzt oder auf einen neuen Termin verlegt, ist IC verpflichtet den Ausrichter unverzüglich hierüber zu informieren.
- 8.2 Im Falle der Verlegung oder Kürzung ist der Ausrichter berechtigt, innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten. Macht der Ausrichter von diesem Recht keinen Gebrauch, wird der Vertrag zu den mitgeteilten geänderten Bedingungen fortgeführt.
- 8.3 Bei Ausfall der Veranstaltung oder im Falle des Rücktritts des Ausrichters gem. Ziff. 8.2 ist IC berechtigt, bereits erbrachte Teilleistungen im Sinne von Ziffer 8.4. abzurechnen. Eventuelle Vorauszahlungen des Ausrichters werden erstattet, soweit diese nicht mit dem Anspruch des Veranstalters für erbrachte Teilleistungen verrechnet werden können.
- 8.4 Teilleistungen bestehen aus bereits erbrachten Werbeleistungen im Internet und sonstigen (Print-)Medien, Fremdkosten sowie den eigenen Personalkosten. Da diese einzelnen Ausrichtern nicht individuell zugeordnet werden können, werden die angefallenen Kosten ab dem Zeitraum der Veröffentlichung pauschal auf alle Buchungen umgelegt und zwar pro Raumbuchung 500 EUR zzgl. MwSt. Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder geringere Kosten angefallen sind.
- 8.5 Der Veranstalter haftet nicht für (Vermögens-)Schäden aufgrund eines Ausfalls, teilweisen Ausfalls oder Verlegung der Veranstaltung, an dem bzw. an der ihn kein Verschulden trifft.

9. Vorzeitige Vertragsbeendigung, Rückgewähr von Leistungen

- 9.1 Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) die andere Vertragspartei schuldhaft gegen ihr obliegende wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung nicht innerhalb angemessener Frist abstellt. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, wenn sie zwecklos, oder der zur Kündigung berechtigten Vertragspartei nicht zumutbar ist;
 - b) die andere Vertragspartei schuldhaft gegen gesetzliche Vorschriften verstößt, welche zur Durchführung dieses Vertrages unmittelbar oder mittelbar bedeutsam sind. Die Vertragsparteien stimmen überein, dass bereits der hinreichende Verdacht eines schuldhaften Verstoßes einen ausreichenden wichtigen Grund darstellt;
 - c) der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer der Vertragsparteien gestellt wird;
- 9.2 Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 9.3 Hat eine Vertragspartei die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund zu vertreten, so ist sie zur Rückgewähr der von der anderen Vertragspartei empfangenen Leistungen verpflichtet, nicht jedoch zur Rückforderung der von ihr gewährten Leistungen berechtigt. Ist die rückgewährpflichtige Vertragspartei wegen der Beschaffenheit der erlangten Leistung(en) oder aus sonstigen Gründen zur Rückgewähr außerstande, so hat sie den marktüblichen Wert der empfangenen Leistungen zu ersetzen. Der zur fristlosen Kündigung berechtigten Vertragspartei bleibt das Recht vorbehalten, einen weiteren Schaden geltend zu machen.

10. Schadensersatz

Tritt der Veranstalter oder IC aus einem vom Ausrichter zu vertretendem Grund vom Vertrag zurück, so ist der Ausrichter zum Schadensersatz verpflichtet.

Die Schadensersatzleistung wird pauschalisiert wie folgt festgesetzt:

Erfolgt der Rücktritt mindestens 6 Monate vor Beginn des Aufbaus der Veranstaltung, wird fällig 25 % der vollen Veranstaltungsgebühr.

Erfolgt der Rücktritt innerhalb von 6 Monaten vor Beginn des Aufbaus der Veranstaltung, wird fällig 50 % der vollen Veranstaltungsgebühr.

Erfolgt der Rücktritt innerhalb von 3 Monaten vor dem Termin der Veranstaltung, wird fällig 100 % der vollen Veranstaltungsgebühr zzgl. Nebenkosten.

Ist der tatsächlich entstandene Schaden höher, darf der Veranstalter den höheren Schaden geltend machen. Weist der Ausrichter nach, dass dem Veranstalter kein Schaden oder ein geringerer Schaden als die vorgenannten Pauschalen entstanden ist, entfällt die Pflicht zum Schadenersatz bzw.

reduziert sich dieser auf die Höhe des dem Veranstalter tatsächlich entstandenen Schadens.

11. Haftungsbegrenzung

- 11.1 Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Veranstalter, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Erfüllungsgehilfe nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben und keine vertragswesentlichen Pflichten verletzt worden sind. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug bei leichter Fahrlässigkeit ist auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens beschränkt. Die Haftung für sonstige Sach- und Körperschäden ist ebenfalls ausgeschlossen, es sei denn, dass den Veranstalter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.
- 11.2 Gegen den Veranstalter gerichtete Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von vertraglichen oder quasivertraglichen Pflichtverletzungen sowie aus Delikt müssen innerhalb der Ausschlussfrist von 3 Jahren klageweise geltend gemacht werden. Die Ausschlussfrist beginnt ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme, spätestens jedoch ab der Beendigung der Veranstaltung. Die Ausschlussfrist gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen vorsätzlicher Pflicht- oder Rechtsverletzung.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Erklärungen, die mit Bezug auf diesen Vertrag abgegeben werden, bedürfen der Schriftform und sind erst dann gültig, wenn Sie von IC oder dem Veranstalter schriftlich bestätigt werden.
- 12.2 Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bedingung als vereinbart, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- 12.3 Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.
- 12.4 Ist der Ausrichter Kaufmann oder hat er innerhalb der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Freiburg Gerichtsstand. Der Veranstalter und IC sind daneben aber auch berechtigt, den Ausrichter an dessen allgemeinem Gerichtsstand oder an einem etwa bestehenden besonderen Gerichtsstand zu verklagen.

Intercongress GmbH, 2022

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werbeschaltungen und digitale Veranstaltungen

1. Allgemeines

- 1.1 Intercongress GmbH (im Folgenden: „IC“) vermittelt für den Vertragspartner (im folgenden „Auftraggeber“) die Möglichkeit, Anzeigen in Druckunterlagen zu schalten bzw. auf den Websites/Plattformen eines Kongressveranstalters Werbung in Form von Buttons, Bannern, Hyperlinks, Logos, digitalen Beiträgen etc. im Internet zu veröffentlichen. In den Kongressmedien (Drucksachen, Internetauftritt) wird ausgewiesen, wer der Veranstalter der Veranstaltung ist. Falls Intercongress GmbH nicht selbst als Veranstalter auftritt, wird der Veranstalter bei Abschluss, Änderung und Ausübung von Gestaltungsrechten sowie bei der Durchführung des Vertrages von der Intercongress GmbH, Ingeborg-Krummer-Schroth-Str. 30, 79106 Freiburg (im Folgenden: „IC“), vertreten.
- 1.2 Hinweis auf das Antikorruptionsgesetz: IC als Kongressveranstalter setzt auf eine nachhaltige und transparente Zusammenarbeit mit den Vertretern aus der Industrie und hält sich an die Richtlinien der Fachverbände. Zu dem im Jahr 2016 in Kraft getretenen Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen erfolgt der ausdrückliche Hinweis, dass IC keine Garantenstellung übernimmt für die Einordnung der Rechtmäßigkeit von Leistungen, die von einem Beteiligten gewährt werden. Bei der Teilnahme an einer Veranstaltung, die gesponsert wird von Unternehmen der Pharmaindustrie, Medizinprodukteunternehmen und Sanitätshäusern etc. ist jeder Angehörige eines Heilberufs verpflichtet, zu prüfen, ob er hierdurch seine Berufsausübungspflichten verletzt. IC kann grundsätzlich keine verbindlichen Rechtsauskünfte erteilen.
- 1.3 Die Leistungen von IC erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Online Werbeschaltungen auf Websites und Drucksachen. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende oder ihnen entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Werbeaufträge für das Internet oder Druckmedien bedürfen der Schriftform oder elektronischen Form. Mündliche Absprachen sind rechtlich nicht verbindlich.

3. Zulassung der Werbung

IC behält sich vor, Werbeaufträge im Rahmen eines Abschlusses wegen des Inhaltes, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen abzulehnen bzw. zu sperren. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

4. Gestaltung der Werbeschaltung

Die Werbeschaltung muss den allgemeinen Regeln, insbesondere dem Wettbewerbsrecht und den guten Sitten entsprechen. Die rechtliche Verantwortung hierfür liegt allein beim Auftraggeber.

5. Preise

- 5.1 Für den Werbeauftrag gilt ausschließlich die aktuelle Preisliste der jeweiligen Veranstaltung.
- 5.2 Eventuell anfallende Kosten von Kooperationspartnern werden von IC an den Auftraggeber in voller Höhe weitergegeben.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die Gebühren sind zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer ohne Abzug mit Anmeldung und Erteilung einer Rechnung durch IC zum genannten Zahlungsziel zur Zahlung fällig. Zahlungen sind ausschließlich auf ein noch zu benennendes Sonderkonto zu leisten. Ggf. anfallende Bank-/Zahlungsgebühren gehen zu Lasten des entsendenden Unternehmens.
- 6.2 Ist der Auftraggeber mit einer Zahlung im Verzug, so darf der Veranstalter Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. über dem bei Verzugsseintritt geltenden Basiszins fordern. Soweit nur Kaufleute an dem Rechtsgeschäft beteiligt sind, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen bei Verzug 8 Prozentpunkte über dem Basiszins. Falls IC in der Lage ist, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, darf sie diesen geltend machen. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, nachzuweisen, dass ein Verzugschaden nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist. Ist der Auftraggeber Kaufmann, ist er zwei Wochen nach Absendung der Rechnung zur Zahlung der genannten Zinsen verpflichtet, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- 6.3 Der Auftraggeber kann gegen Forderungen von IC aus dem Vermittlungsvertrag nur solche Forderungen aufrechnen und nur hinsichtlich solcher Forderungen ein Zurückhaltungsrecht geltend machen, die entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7. Leistungsstörung und Haftungsbegrenzung

- 7.1 Im Falle höherer Gewalt und Gründen, die IC nicht zu vertreten hat (z.B. Ausfall/Störung des Kommunikationsnetzes, Rechnerausfall bei Dritten; Ausfall des AdServers, der nicht länger als 24 Stunden andauert, Pandemie) übernimmt IC keine Haftung für das Erscheinen der Werbung.
- 7.2 Sollte die Veranstaltung aus Gründen, die IC nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht in der angebotenen Form durchgeführt werden können, besteht kein Anspruch auf Kostenerstattung oder den Ersatz sonstiger (Vermögens-)Schäden.
- 7.3 Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Veranstalter, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Erfüllungsgehilfe nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben und keine vertragswesentlichen Pflichten verletzt worden sind. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug bei leichter Fahrlässigkeit ist auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens beschränkt. Die Haftung für sonstige Sach- und Körperschäden ist ebenfalls ausgeschlossen, es sei denn, dass den Veranstalter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.
- 7.4 Gegen den Veranstalter gerichtete Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von vertraglichen oder quasivertraglichen Pflichtverletzungen sowie aus Delikt müssen innerhalb der Ausschlussfrist von 6 Monaten klageweise geltend gemacht werden. Die Ausschlussfrist beginnt ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme, spätestens jedoch ab der Beendigung der Veranstaltung. Die Ausschlussfrist gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen vorsätzlicher Pflicht- oder Rechtsverletzung.

8. Vorzeitige Vertragsbeendigung, Rückgewähr von Leistungen

- 8.1 Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) die andere Vertragspartei schuldhaft gegen ihr obliegende wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung nicht innerhalb angemessener Frist abstellt. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, wenn sie zwecklos, oder der zur Kündigung berechtigten Vertragspartei nicht zumutbar ist;
 - b) die andere Vertragspartei schuldhaft gegen gesetzliche Vorschriften verstößt, welche zur Durchführung dieses Vertrages unmittelbar oder mittelbar bedeutsam sind. Die Vertragsparteien stimmen überein, dass bereits der hinreichende Verdacht eines schuldhaften Verstoßes einen ausreichenden wichtigen Grund darstellt;

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werbeschaltungen und digitale Veranstaltungen

c) der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer der Vertragsparteien gestellt wird;

8.2 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

8.3 Hat eine Vertragspartei die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund zu vertreten, so ist sie zur Rückgewähr der von der anderen Vertragspartei empfangenen Leistungen verpflichtet, nicht jedoch zur Rückforderung der von ihr gewährten Leistungen berechtigt. Ist die rückgewährpflichtige Vertragspartei wegen der Beschaffenheit der erlangten Leistung(en) oder aus sonstigen Gründen zur Rückgewähr außerstande, so hat sie den marktüblichen Wert der empfangenen Leistungen zu ersetzen. Der zur fristlosen Kündigung berechtigten Vertragspartei bleibt das Recht vorbehalten, einen weiteren Schaden geltend zu machen.

9. Schadensersatz

Tritt IC aus einem vom Auftraggeber zu vertretendem Grund vom Vertrag zurück, so ist der Auftraggeber zum Schadensersatz verpflichtet.

Die Schadensersatzleistung wird pauschalisiert wie folgt festgesetzt:

Erfolgt der Rücktritt mindestens 6 Monate vor Schaltung des Werbemittels, wird fällig

25 % der vollen Gebühren gemäß aktueller Preisliste.

Erfolgt der Rücktritt innerhalb von 6 Monaten vor Schaltung des Werbemittels, wird fällig

50 % der vollen Gebühren gemäß aktueller Preisliste.

Erfolgt der Rücktritt innerhalb von 2 Monaten vor Schaltung des Werbemittels, wird fällig

100 % der vollen Gebühren gemäß aktueller Preisliste.

Ist der tatsächlich entstandene Schaden höher, darf der Veranstalter den höheren Schaden geltend machen. Weist der Ausrichter nach, dass dem Veranstalter kein Schaden oder ein geringerer Schaden als die vorgenannten Pauschalen entstanden ist, entfällt die Pflicht zum Schadenersatz bzw. reduziert sich dieser auf die Höhe des dem Veranstalter tatsächlich entstandenen Schadens.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Erklärungen, die mit Bezug auf diesen Vertrag abgegeben werden, bedürfen der Schriftform oder elektronischen Schriftform und sind erst dann gültig, wenn Sie von IC oder dem Auftraggeber schriftlich bestätigt werden.

10.2 Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bedingung als vereinbart, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

10.3 Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.

10.4 Ist der Auftraggeber Kaufmann oder hat er innerhalb der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Freiburg Gerichtsstand. IC und die durch IC vertretenen Veranstalter sind daneben aber auch berechtigt, Dritte an deren allgemeinem Gerichtsstand oder an einem etwa bestehenden besonderen Gerichtsstand zu verklagen.

Intercongress GmbH, 2022

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Marketingleistungen und Unterstützungsleistungen (Sponsoring) bei Veranstaltungen

1. Allgemeines

1.1 Vertragspartner des Vertrages sind der Veranstalter und der Sponsor. In den Kongressmedien (Drucksachen, Internetauftritt) wird ausgewiesen, wer der Veranstalter der Veranstaltung ist. Falls Intercongress GmbH nicht selbst als Veranstalter auftritt, wird der Veranstalter bei Abschluss, Änderung und Ausübung von Gestaltungsrechten sowie bei der Durchführung des Vertrages von der Intercongress GmbH, Ingeborg-Krummer-Schroth-Str. 30, 79106 Freiburg (im Folgenden: „IC“), vertreten.

1.2 Hinweis auf das Antikorruptionsgesetz: IC als Kongressveranstalter setzt auf eine nachhaltige und transparente Zusammenarbeit mit den Vertretern aus der Industrie und hält sich an die Richtlinien der Fachverbände. Zu dem im Jahr 2016 in Kraft getretenen Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen erfolgt der ausdrückliche Hinweis, dass IC keine Garantenstellung übernimmt für die Einordnung der Rechtmäßigkeit von Leistungen, die von einem Beteiligten gewährt werden. Bei der Teilnahme an einer Veranstaltung, die gesponsert wird von Unternehmen der Pharmaindustrie, Medizinprodukteunternehmen und Sanitätshäusern etc. ist jeder Angehörige eines Heilberufs verpflichtet, zu prüfen, ob er hierdurch seine Berufsausübungspflichten verletzt. IC kann grundsätzlich keine verbindlichen Rechtsauskünfte erteilen.

1.3 Die Leistungen des Sponsors erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Vertragsbedingungen. Sie gelten auch für die Teilnahme des Sponsors an künftigen Veranstaltungen des Veranstalters, sofern dieser auch insoweit von IC vertreten wird. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende oder ihnen entgegenstehende Bedingungen des unterstützenden Unternehmens werden nicht anerkannt, und zwar auch dann nicht, wenn der Veranstalter seine Leistungen ohne weitere Vorbehalte ausführt.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1 Der Veranstalter ist Inhaber der Rechte an der Veranstaltung. Der Sponsor ist an einer Einräumung von Werbemöglichkeiten anlässlich dieser Veranstaltung interessiert. IC entscheidet, ggf. nach Rücksprache mit dem Veranstalter, über die Zulassung eines Sponsors. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

2.2 Die Veranstaltung steht in erster Linie Herstellerfirmen offen. Vertriebsfirmen und Importeure können nur als Sponsoren zugelassen werden, wenn sie das Exklusivvertriebsrecht für die Bundesrepublik Deutschland nachweisen können. Stellt sich nach Vertragsabschluss heraus, dass der Sponsor diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann der Veranstalter vom Vertrag zurücktreten.

2.3 Vertragsinhalt werden auch die Hausordnung, das Warenverzeichnis sowie die organisatorischen und technischen Bestimmungen, soweit diese dem Sponsor zugehen und der Veranstaltung nicht widersprechen.

3. Leistung des Sponsors

3.1 Die Marketing- oder Unterstützungsleistung muss den allgemeinen Regeln, insbesondere dem Wettbewerbsrecht und den guten Sitten entsprechen. Visuelle und akustische Belästigungen und Verkehrsbehinderungen dürfen nicht entstehen. Die rechtliche Verantwortung hierfür liegt allein beim Sponsor.

3.2 Geldleistungen

a) Hat sich der Sponsor verpflichtet, an den Veranstalter einen einmaligen Geldbetrag zuzüglich etwa darauf anfallender Umsatzsteuer zu bezahlen, ist diese Zahlung fällig nach Rechnungsstellung mit Fristsetzung durch IC. Die Zahlung ist ausschließlich auf das in der Rechnung angegebene Sonderkonto zu leisten.

b) Dem Veranstalter stehen für den Fall des Zahlungsverzuges Verzugszinsen auf den jeweils fälligen Betrag i.H.v. 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

c) Der Sponsor kann gegen Forderungen des Veranstalters aus dem Vertrag nur solche Forderungen aufrechnen und nur hinsichtlich solcher Forderungen ein Rückbehaltungsrecht geltend machen, die entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

3.3 Sachleistungen

a) Hat sich der Sponsor verpflichtet, die Veranstaltung mit Werbemitteln auszustatten, sind diese von ihm auf seine Kosten am Ort der Veranstaltung anzuliefern, soweit nichts Anderes bestimmt ist. Der Sponsor ist für die

termingerechte Zurverfügungstellung der zugesagten Materialien verantwortlich.

b) Der Veranstalter und IC sind nicht verpflichtet, Vorkehrungen gegen Verlust oder Beschädigung von eingebrachten Gütern des Auftraggebers zu treffen.

c) Die vereinbarte Werbegebühr ist mit Rechnungsstellung innerhalb der gesetzten Frist zur Zahlung fällig.

3.4 Dienstleistungen

a) Hat der Sponsor die Versorgung der Besucher mit Speisen und Getränken übernommen, ist er verpflichtet auf Aufforderung der IC den Nachweis vertragsgerechter Organisation und Durchführung vorlegen. IC kann die Vorlage des Auftrages und der Auftragsbestätigung verlangen. Gleiches gilt, wenn der Sponsor die Reise-/Übernachungskosten, Tagungsgebühr und ggf. Honorar für ausgewählte Vortragende/Teilnehmende sowie Kosten der Beförderung, einschließlich der Kosten einer angemessenen Versicherung der Beförderung, übernommen hat.

b) Der Sponsor ist für die ordnungsgemäße Funktion, den gefahrlosen Einsatz und die verkehrssichere Aufstellung der von ihm für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten technischen Geräte verantwortlich. Der Sponsor gewährleistet die termingerechte Anlieferung und Aufstellung der Geräte und ist für die Einsatzfähigkeit während der gesamten Veranstaltung verantwortlich.

3.5 Soweit der Sponsor für die von ihm eingegangenen Pflichten Dritte beauftragt, haftet er für die vertragsgerechte Durchführung durch diese.

3.6 Sowohl Sponsor als auch Veranstalter werden sich gegenseitig umgehend über alle Umstände, die für die Durchführung dieses Vertrages von Bedeutung sein könnten, unterrichten.

3.7 Die Realisierung der vom Sponsor mit der Eingehung dieses Vertrages verfolgten kommunikativen Ziele bleibt auf den Vergütungsanspruch des Veranstalters ohne Einfluss, es sei denn, dieser hat deren Erreichung durch die Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten oder durch grob fahrlässiges Verhalten schuldhaft erschwert oder vereitelt.

3.8. Die Rechte und Pflichten sowie Forderungen und sonstige Ansprüche aus diesem Vertrag sind nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der jeweils anderen Partei bzw. des jeweiligen Schuldners der Forderung oder des sonstigen Anspruches abtretbar.

4. Preise

4.1 Für die Marketingleistungen gilt ausschließlich die aktuelle Preisliste der jeweiligen Veranstaltung.

4.2 Eventuell anfallende Kosten von Kooperationspartnern werden von IC an den Auftraggeber in voller Höhe weitergegeben.

5. Ausfall und Änderung der Veranstaltung

5.1 Wird eine Veranstaltung aus einem nicht von Intercongress zu vertretenden Grund (z.B. Naturkatastrophen, Streik, einer Pandemie oder höherer Gewalt) abgesagt, gekürzt oder auf einen neuen Termin verlegt, ist IC verpflichtet den Sponsor unverzüglich hierüber zu informieren.

5.2 Im Falle der Verlegung oder Kürzung ist der Sponsor berechtigt, innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten. Macht der Sponsor von diesem Recht keinen Gebrauch, wird der Vertrag zu den mitgeteilten geänderten Bedingungen fortgeführt.

5.3 Bei Ausfall der Veranstaltung oder im Falle des Rücktritts des Sponsors gem. Ziff. 5.2 ist IC berechtigt, bereits erbrachte Teilleistungen im Sinne von Ziffer 5.4. abzurechnen. Eventuelle Vorauszahlungen des Sponsors werden erstattet, soweit diese nicht mit dem Anspruch des Veranstalters für erbrachte Teilleistungen verrechnet werden können.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Marketingleistungen und Unterstützungsleistungen (Sponsoring) bei Veranstaltungen

5.4 Teilleistungen bestehen aus allen bereits erbrachten Werbeleistungen, z. B. im Internet und sonstigen (Print-)Medien sowie Fremdkosten und den eigenen Personalkosten, die dem Sponsor konkret zugeordnet werden können. Nicht mehr erbringbare Leistungen werden nicht berechnet.

5.5 Der Veranstalter haftet nicht für (Vermögens-)Schäden aufgrund eines Ausfalls, teilweisen Ausfalls oder Verlegung der Veranstaltung an dem bzw. an der ihn kein Verschulden trifft.

6. Vorzeitige Vertragsbeendigung, Rückgewähr von Leistungen

6.1 Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) die andere Vertragspartei schuldhaft gegen ihr obliegende wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung nicht innerhalb angemessener Frist abstellt. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, wenn sie zwecklos, oder der zur Kündigung berechtigten Vertragspartei nicht zumutbar ist;

b) die andere Vertragspartei schuldhaft gegen gesetzliche Vorschriften verstößt, welche zur Durchführung dieses Vertrages unmittelbar oder mittelbar bedeutsam sind. Die Vertragsparteien stimmen überein, dass bereits der hinreichende Verdacht eines schuldhaften Verstoßes einen ausreichenden wichtigen Grund darstellt;

c) der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer der Vertragsparteien gestellt wird;

6.2 Dem Sponsor steht überdies insbesondere ein Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grunde zu, wenn im Vertrag vorgesehene wesentliche Werbeleistung des Veranstalters durch schiedsgerichtliche oder richterliche Entscheidung untersagt wird oder sich aufgrund gesetzlicher Regelungen oder Ständerechts als unzulässig herausstellt. In diesem Fall steht dem Sponsor jedoch kein Rückgewähranspruch gegen den Veranstalter zu.

6.3 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

6.4 Hat eine Vertragspartei die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund zu vertreten, so ist sie zur Rückgewähr der von der anderen Vertragspartei empfangenen Leistungen verpflichtet, nicht jedoch zur Rückforderung der von ihr gewährten Leistungen berechtigt. Ist die rückgewährpflichtige Vertragspartei wegen der Beschaffenheit der erlangten Leistung(en) oder aus sonstigen Gründen zur Rückgewähr außerstande, so hat sie den marktüblichen Wert der empfangenen Leistungen zu ersetzen. Der zur fristlosen Kündigung berechtigten Vertragspartei bleibt das Recht vorbehalten, einen weiteren Schaden geltend zu machen.

7. Schadensersatz

Tritt der Veranstalter oder IC aus einem vom Sponsor zu vertretendem Grund vom Vertrag zurück, so ist der Sponsor zum Schadensersatz verpflichtet.

Die Schadensersatzleistung wird pauschalisiert wie folgt festgesetzt:

a) Bei Sachleistungen mit Werbewirkung

- Erfolgt der Rücktritt mindestens 6 Monate vor dem Aufbau der Veranstaltung, wird 25 % der vereinbarten Gebühr und des Wertes der Sachleistungen fällig.

- Erfolgt der Rücktritt innerhalb von 6 Monaten vor dem Aufbau der Veranstaltung, wird 50 % der vereinbarten Gebühr und des Wertes der Sachleistungen fällig.

- Erfolgt der Rücktritt innerhalb von 3 Monaten vor dem Aufbau der Veranstaltung, wird 100 % der vereinbarten Gebühr und des Wertes der Sachleistungen fällig.

Ist der tatsächlich entstandene Schaden höher, darf der Veranstalter den höheren Schaden geltend machen. Weist der Sponsor nach, dass dem Veranstalter kein Schaden oder ein geringerer Schaden als die vorgenannten Pauschalen entstanden ist, entfällt die Pflicht zum Schadenersatz bzw. reduziert sich dieser auf die Höhe des dem Veranstalter tatsächlich entstandenen Schadens.

b) Bei sonstigen Sachleistungen und Dienstleistungen berechnet sich der Schadensersatz nach den tatsächlich anfallenden Kosten für die zu organisierenden Ersatzbeschaffungen und Ersatzleistungen und dem entstandenen Organisationsaufwand.

8. Haftungsbegrenzung

8.1 Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Veranstalter, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Erfüllungsgehilfe nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben und keine vertragswesentlichen Pflichten verletzt worden sind. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug bei leichter Fahrlässigkeit ist auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens beschränkt. Die Haftung für sonstige Sach- und Körperschäden ist ebenfalls ausgeschlossen, es sei denn, dass den Veranstalter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

8.2 Gegen den Veranstalter gerichtete Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von vertraglichen oder quasivertraglichen Pflichtverletzungen sowie aus Delikt müssen innerhalb der Ausschlussfrist von 3 Jahren klageweise geltend gemacht werden. Die Ausschlussfrist beginnt ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme, spätestens jedoch ab der Beendigung der Veranstaltung. Die Ausschlussfrist gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen vorsätzlicher Pflicht- oder Rechtsverletzung.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Erklärungen, die mit Bezug auf diesen Vertrag abgegeben werden, bedürfen der Schriftform und sind erst dann gültig, wenn sie von IC oder dem Veranstalter schriftlich bestätigt werden.

9.2 Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bedingung als vereinbart, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

9.3 Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.

9.4 Ist der Auftraggeber Kaufmann oder hat er innerhalb der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Freiburg Gerichtsstand. Der Veranstalter und IC sind daneben aber auch berechtigt, den Auftraggeber an dessen allgemeinem Gerichtsstand oder an einem etwa bestehenden besonderen Gerichtsstand zu verklagen.

Intercongress GmbH, 2022